

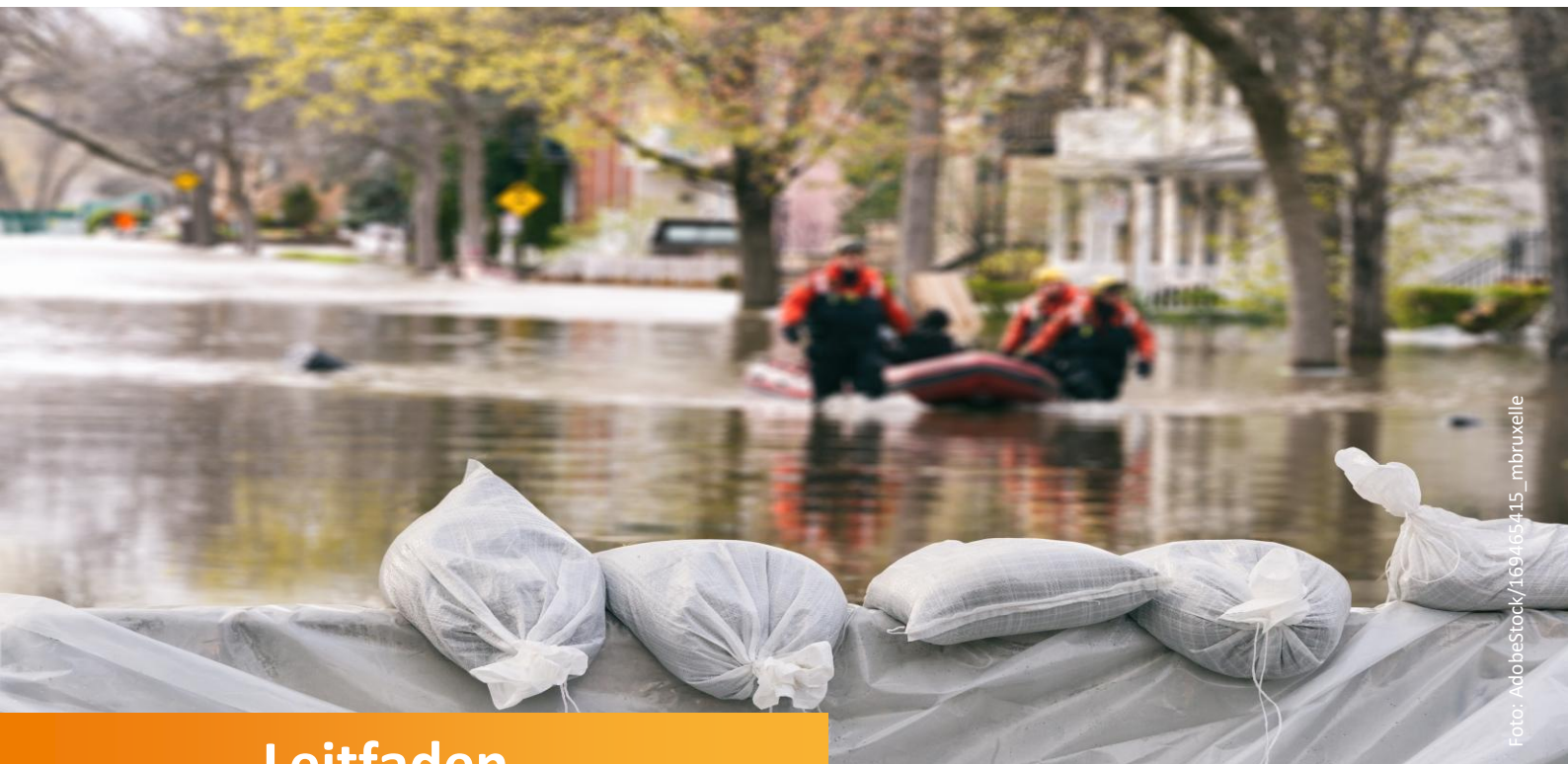


Foto: AdobeStock/169465415_mbruxelle

Leitfaden

Steuerliche Erleichterungen bei (Umwelt) Katastrophen

Berlin, 03.08.2026

Ansprechpartnerin: Daniela Jope
+49 30 20619-294
jope@zdh.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Kapitel 1: Erleichterungen für Spendenaktionen der Handwerksorganisation	5
Was ist bei Spendenaufrufen durch Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften zu beachten?	5
Was gilt bei Spenden an gemeinnützige Organisationen im Handwerk?	6
Welche weiteren Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften werden als unschädlich für die Steuerbegünstigung eingestuft?.....	7
Abgrenzung der Spende von der verdeckten Gewinnausschüttung	8
Wie ist der Nachweis von steuerbegünstigten Zuwendungen zu führen?.....	9
Welche Erleichterungen gelten bei der Unterbringung von Geschädigten in Einrichtungen, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art gehören?	10
Kapitel 2: Steuerliche Erleichterungen für betroffene Betriebe	11
Was gilt bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen?.....	11
Werden weitergehende Erleichterungen im Zusammenhang mit Abgabefristen von Steuererklärungen gewährt?	13
Wird eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt?	13
Was ist bei Erleichterungen bei der Gewerbesteuer zu beachten?	15
Wie werden Zuwendungen im betrieblichen Bereich beim Zuwendungsempfänger behandelt?.....	15
Was gilt bei Verlust von Buchführungsunterlagen?	15

Welche lohnsteuerlichen Erleichterungen gelten bei Unterstützungen an Arbeitnehmer?	16
Welche weitergehenden Erleichterungen wurden im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern gewährt?	18
Kapitel 3: Sonstige steuerliche Erleichterungen	19
Was ist bei Arbeitslohnspenden zu beachten?	19
Welche Erleichterungen sehen die Katastrophenerlasse für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner vor?	20
Was gilt bei unentgeltlichen Zuwendungen von Gegenständen.....	21
Wie können Zuwendungen von Gegenständen umsatzsteuerlich begünstigt von Betrieben an Betriebe abgegeben werden?.....	22
Was gilt bei Sponsoring-Maßnahmen zur Unterstützung der	22
Was sehen die Katastrophenerlasse bei der Überlassung von	23
Was ist bei einer unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen im Rahmen der Katastrophe bei der Umsatzsteuer zu beachten?	24
Was sehen die Katastrophenerlasse bei einer unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung (z. B. Personalgestellung) vor?	24
Wie werden die erhaltenen Zuwendungen schenkungsteuerlich behandelt?	25
Wie werden Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) steuerlich behandelt?	25

Vorwort

Nach den Hochwasserereignissen im Sommer 2021 ist es auch im Mai und Juni 2024 zu gravierenden Unwettern insbesondere in den südlichen Bundesländern gekommen. Es ist bedauerlicherweise davon auszugehen, dass Unwetterereignisse in Deutschland zunehmend zu verzeichnen sein werden. In diesem Zusammenhang wird die Beseitigung der entstehenden Schäden zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den Betroffenen führen. Schnelle Unterstützungsleistungen durch steuerliche Erleichterungen und durch gezielte Spendenaktionen sind wichtige Bausteine, um zum einen unbillige Härten bei den Betroffenen zu vermeiden und zum anderen einen solidarischen Beitrag zu leisten. Die Handwerksorganisation nimmt in diesem Gefüge einen entscheidenden Platz ein. Dies gilt selbstredend auch bei sonstigen Katastrophen, die nicht durch Umwelteinflüsse eintreten.

Dieser Leitfaden soll in erster Linie eine **Orientierungshilfe für die Handwerksorganisation hinsichtlich zukünftiger Spendenaktionen** darstellen (Kapitel I). Auf der Basis der bisher ergangenen sog. Katastrophenerlasse lassen sich Kernaspekte und wiederkehrende Fragestellungen aufzeigen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die zuvor genannten Spendenaktionen, sondern auch auf weitere steuerliche Erleichterungen für betroffene Betriebe sowie sonstige steuerliche Erleichterungen, die im Zusammenhang mit Katastrophenereignissen gewährt werden bzw. wurden. Bei Eintritt eines Katastrophenfalls ist Schnelligkeit gefragt, so dass diese Handreichung den Entscheidungsprozess für die Ausgestaltung von Spendenaktionen im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen erleichtern soll. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die **konkrete Ausgestaltung der jeweiligen zukünftigen Katastrophenerlasse nicht vorhersehbar** sind und daher **in Zweifelsfällen vor Beginn einer Spendenaktion eine Rücksprache mit der Finanzverwaltung** erfolgen sollte.

Im Weiteren werden zur Abrundung des Themas „Steuerliche Erleichterungen bei (Umwelt)Katastrophen“ in den nachfolgenden Kapiteln des Leitfadens auch die steuerlichen Erleichterungen für Betroffene und sonstige steuerliche Erleichterungen dargestellt.

Die **aktualisierte Fassung des Leitfadens** berücksichtigt die Änderungen durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (**BEG IV**), mit dem die Regelung zur Bedürftigkeit in § 53 Abgabenordnung (AO) in Notlagen, insbesondere in Katastrophenfällen, angepasst wurden. Darüber hinaus wurden auch die sich aus der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Grundsteuerreform ergebenden Änderungen berücksichtigt.

Kapitel 1: Erleichterungen für Spendenaktionen der Handwerksorganisation

Was ist bei Spendenaufrufen durch Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften zu beachten?

Die sog. Katastrophenerlasse sehen regelmäßig steuerliche Erleichterungen für Zuwendungen vor, die aufgrund eines Spendenaufrufs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Berufsvertretung (u. a. Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften) zugunsten der vom Schadensereignis unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen **Privatpersonen** (auch Berufsangehörigen) geleistet werden.¹

Sollen Spendenmittel in den **betrieblichen Bereich** durch die Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften weitergeleitet werden, sind eine Vielzahl an Aspekten in den Blick zu nehmen. Denn Zuwendungen an Betriebe sind weder als gemeinnützige noch als mildtätige Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung steuerlich begünstigt. **In der Vergangenheit wurde diese Fallgestaltung anlässlich verschiedener Katastrophen unterschiedlich durch die Erlasse geregelt.** Während der Erlass aus Sachsen anlässlich des Hochwassers 2002 (§ 2284 - 8/59 – 51678) noch eine Berücksichtigung als Spende ermöglichte, konnte auf Basis der Katastrophenerlasse beim Hochwasser 2021 und den Katastrophenerlassen 2024 die Zuwendung weder als Spende noch als Betriebsausgabe beim Zuwendenden berücksichtigt werden. Vielmehr waren diese Zuwendungen ggf. schenkungsteuerlich zu beurteilen.

Es wird dringend empfohlen, dass im Rahmen des Spendenaufrufes für betroffene Betriebe (z. B. auf der Internetseite, Newslettern etc.) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Zuwendungen an Betriebe keine Spenden darstellen. Andernfalls stellen sich Fragen einer **Spendenhaftung**, da in der Regel durch die Finanzverwaltung vereinfachte Spendennachweise (vgl. Abschnitt „Wie ist der Nachweis von steuerbegünstigten Zuwendungen zu führen?“, s. u.) gewährt werden.

Anders stellt sich dies bei Zuwendungen dar, die in den **privaten Bereich der betroffenen Betriebsinhaber** geleistet werden. Hier wird eine Verwendung der Mittel für mildtätige Zwecke angenommen, wenn die Betriebsinhaber auch in der privaten Sphäre durch das Ereignis betroffen waren und damit die Mittel ausschließlich im privaten Bereich verwendet wurden (z. B. Wiederbeschaffung von Möbeln, Hausrat,

¹ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#).

Bekleidung, Instandsetzung des Wohnhauses). **Keinesfalls darf eine Verwendung der Gelder im betrieblichen Bereich erfolgen.**

Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren. **Eine Glaubhaftmachung ist ausreichend.** Nach § 53 Nr. 3 AO (i. d. F. [BEG IV](#), seit 1. Januar 2025) gilt bei Katastrophen, die durch Erlass des BMF oder einer obersten Finanzbehörde eines Landes festgestellt wurden: Die wirtschaftliche Lage der betroffenen Personen darf die in § 53 Nr. 2 AO genannten Grenzen überschreiten. Für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit reicht es aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden. In der Vergangenheit konnte auch bei Auskehrungen, welche die Voraussetzung des § 53 Nr. 3 AO nicht erfüllen, die **wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit** bei Beiträgen bis 5.000 Euro angenommen werden.

Hinweis: Die bisherigen erleichternden Rundverfügungen einzelner Länder (z. B. Rheinland-Pfalz 2021) werden durch diese bundeseinheitliche Regelung abgelöst und erweitert.

Was gilt bei Spenden an gemeinnützige Organisationen im Handwerk?

Die Weitergabe von Spendenmitteln, die eine gemeinnützige Organisation im Handwerk gesammelt hat, **in den betrieblichen Bereich von Betroffenen ist steuerlich nicht begünstigt**, da keine mildtätigen Zwecke verfolgt werden. **In der Folge dürfen weder Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, noch können die Zuwendungen bei den Zuwendenden als Betriebsausgabe oder als Spende steuerlich berücksichtigt werden.** Hierüber sind die Zuwendenden zu informieren (z. B. im Rahmen des Spendenaufrufs).

Erfolgt hingegen eine Weiterleitung der Spendenmittel in den **privaten Bereich der Betroffenen**, wird auf Basis der Katastrophenerlasse regelmäßig eine steuerlich begünstigte Verwendung für mildtätige Zwecke angenommen. Von Bedeutung ist, dass eine **wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit** vorliegen muss, die **ausschließlich aus dem privaten Bereich** resultiert. Die gemeinnützige Organisation hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren, wobei eine Glaubhaftmachung ausreichend ist.

Hinweis: Die aktuellen Katastrophenerlasse 2024 enthalten keine der Rundverfügung aus Rheinland-Pfalz aus August 2021 (s. o.) entsprechenden Ausführungen.²

²[Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 18 ff.\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni](#)

Welche weiteren Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften³ werden als unschädlich für die Steuerbegünstigung eingestuft?

Die Katastrophenerlasse sehen besondere Regelungen für die unschädliche Verwendung sonstiger Mittel vor.⁴ Diese können aus Billigkeitsgründen, soweit sie keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für Hilfe für Betroffene eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Werden **vorhandene Mittel** an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern des Schadensereignisses standen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck **weitergeleitet**, ist dies nach § 58 Nr. 1 AO ebenfalls unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.⁵

Es wird in den Katastrophenerlassen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Unterstützungsleistungen** außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. **in den betrieblichen Bereich** an von dem Schadensereignis besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechenden Hilfsfonds der Kommunen insoweit **nicht begünstigt** sind.⁶

2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 18 ff.; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 18 ff.; Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 18 ff.

³ Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§ 51 Satz 1 AO). Berufsverbände sind regelmäßig weder gemeinnützig noch mildtätig im Sinne dieser Vorschrift.

⁴ vgl. zuletzt Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 (Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 24 ff.; Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 24 ff.; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 24 ff.; Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 24 ff.

⁵ vgl. zuletzt Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 (Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 27; Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 27; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 27; Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 27.

⁶ vgl. zuletzt Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 21. Juli 2024 (Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 26; Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 26; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen

Abgrenzung der Spende von der verdeckten Gewinnausschüttung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sind Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zur Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke einkommensmindernd in bestimmten Grenzen abziehbar. Diese Regelung gilt jedoch nur vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 KStG, der bestimmt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern.

Insoweit ist regelmäßig zu unterscheiden, ob zwischen einem Gesellschafter und der gemeinnützigen Organisation ein "Näheverhältnis" besteht oder nicht. Besteht ein solches Näheverhältnis nicht, sind Spenden immer betrieblich veranlasst, weil die Körperschaft keine private Sphäre hat und daher ein anderer als ein betrieblicher Anlass nicht denkbar ist. Die Spenden sind dann im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abzugsfähig.

Wird die Spende dagegen im Interesse eines Gesellschafters erbracht, z. B. weil der Gesellschafter Mitglied der begünstigten Organisation ist, fehlt die betriebliche Veranlassung. In diesem Fall sind die Spenden nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung zu beurteilen. Die Regeln der verdeckten Gewinnausschüttung haben dann Vorrang vor denen des Spendenabzugs. Indizien für die fehlende betriebliche Veranlassung können bei Bestehen eines besonderen Näheverhältnisses zwischen Gesellschafter und spendenempfangender Organisation sein, dass

- die Spende deutlich von dem für eine Reihe von Jahren üblichen Spendenverhalten der Körperschaft abweicht,
- Spenden nur einer bestimmten Organisation zufließen,
- Spenden regelmäßig in gleicher Höhe, auch in Verlustjahren, erfolgen oder
- der Gesellschafter ein persönliches Interesse an den Zuwendungen an die Organisation hat.

Ein persönliches Interesse des Gesellschafters kann sich z. B. aus seiner Mitgliedschaft in der geförderten Organisation ergeben, aus der Stellung des Gesellschafters als Vorstandsmitglied der geförderten Organisation oder daraus, dass der Gesellschafter oder seine Familienangehörigen die Einrichtungen der geförderten Organisation nutzen, z. B. bei Schulen und Sportvereinen.

[in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 26; Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 26.](#)

Die genannten Kriterien bei Bestehen eines "Näheverhältnisses" sind jedoch nur Indizien, keine unwiderlegbaren Typisierungen. Die Kapitalgesellschaft kann also darlegen, dass trotz Bestehens eines Näheverhältnisses zwischen gemeinnütziger Organisation und Gesellschafter eine betriebliche Veranlassung für die Spende besteht. Sie trägt insoweit die Darlegungslast bzw. objektive Beweislast.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt also vor, wenn mit der Spende und der damit verbundenen Förderung des steuerbegünstigten Bereichs gleichzeitig ein ideelles Interesse oder ein Nutzungsinteresse des Gesellschafters, und nicht der Kapitalgesellschaft, gefördert wird.

Wie ist der Nachweis von steuerbegünstigten Zuwendungen zu führen?

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt in der Regel als Nachweis der Zuwendungen, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes **Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts**, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der **Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes** (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStDV).

Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt **über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts**, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine **auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers**, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Abs. 5 EStDV). Wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, dann genügt es,

als Verwendungszweck der Zuwendung die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) anzugeben.⁷

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen **Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen** und im Übrigen bis **zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren** (§ 50 Abs. 8 EStDV).

Welche Erleichterungen gelten bei der Unterbringung von Geschädigten in Einrichtungen, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art gehören?

Die Katastrophenerlasse sehen vor, dass eine **vorübergehende Nutzung** von zu einem Betrieb gewerblicher Art gehörenden Betriebsvermögen zugunsten von durch die Katastrophe betroffenen Personen aus Billigkeitsgründen nicht zu einer gewinnwirksamen Überführung ins Hoheitsvermögen und somit **nicht zur Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art** führt. Für die Zeitspanne bis zur (Wieder-)Nutzung der Unterbringungsmöglichkeit zu ihrem ursprünglichen Zweck (z. B. als Sporthalle) ist das **Einkommen des Betriebs gewerblicher Art** aber insoweit **mit Null anzusetzen**. Ein tatsächlicher **Verlustausgleich** des Betriebs gewerblicher Art durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für diese Zeitspanne ist nicht als Zugang zum steuerlichen Einlagekonto zu behandeln. In der Zeit der „Nullstellung“ wird im Übrigen auch kein Steuertatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG realisiert. Entsprechende Regelungen enthalten auch die Katastrophenerlasse aus 2024.⁸

⁷ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz.16;](#) [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz.16;](#) [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 16;](#) [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 16.](#)

⁸ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 78 ff.;](#) [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 78 ff.;](#) [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 78 ff.;](#) [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 78 ff.](#)

Kapitel 2: Steuerliche Erleichterungen für betroffene Betriebe

Für **unmittelbar und nicht unerheblich durch Katastrophen Betroffene** sieht die Finanzverwaltung regelmäßig steuerliche Maßnahmen sowohl für Privatpersonen als auch für Betriebe vor, um unbillige Härten zu vermeiden.⁹ Welche steuerlichen Erleichterungen gewährt werden, **hängt von den Ausmaßen der jeweiligen Katastrophe ab** und daher können bisher erlassene Katastrophenerlasse lediglich einen **Anhaltspunkt für mögliche Erleichterungen** bieten.

Was gilt bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen?

Die Katastrophenerlasse sehen in der Regel für betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der entsprechenden Verhältnisse **Erleichterungen bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen** sowie bei **Anpassungen von Vorauszahlungen** vor.

Stundungsanträge

Geschädigte können unter Darlegung der Betroffenheit die Stundung von in einem bestimmten Zeitraum fälligen Steuern beantragen, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (**Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer**). Die Erlasse sehen regelmäßig vor, dass bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen sind. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Die Finanzverwaltung kann auf die Erhebung von **Stundungszinsen** verzichten. Die Katastrophenerlasse aus 2024 sehen darüber hinaus vor, dass im Regelfall auch auf die **Gestellung von Sicherheitsleistungen** verzichtet werden kann.¹⁰

⁹ Für die mittelbar Betroffenen gelten die Steuererleichterungen nicht. Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Mittelbar betroffen ist z. B. ein Steuerpflichtiger, der zwar nicht direkt vom Ereignis betroffen ist, aber faktisch dadurch an der Ausübung seines Gewerbes gehindert ist.

¹⁰ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 6\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 6](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 6](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 6.](#)

Anträge auf Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren

Die Erlasse sehen in bestimmten Zeiträumen für Steuern, die in einem vorgegebenen Zeitraum fällig werden, die einstweilige Einstellung der Vollstreckung vor. Grundsätzlich werden Säumniszuschläge erlassen. Ferner beinhalten die Erlasse Regelungen zur Verlängerung von Vollstreckungsaufschüben gegen angemessene Ratenzahlung.¹¹

Anpassungen von Vorauszahlungen

Unter Darlegung der Verhältnisse können geschädigte Steuerpflichtige Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen (Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke) stellen. Auch hier gelten keine strengen Anforderungen an die Nachprüfung der Voraussetzungen. Die Anträge sind auch in diesen Fällen nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.¹² In solchen Fällen kann in der Regel auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung herabgesetzt werden, ohne dass die verringerte Festsetzung die Gewährung der Dauerfristverlängerung negativ beeinflusst.

Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

In den Katastrophenerlassen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in anderen als den zuvor dargestellten Fällen die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten gelten. Dies umfasst auch Ratenzahlungsvereinbarungen, die über einen festgelegten Zeitpunkt hinausgehen.¹³

¹¹ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 7 ff.\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 7ff.](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 7 ff.](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 7 ff.](#)

¹² vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 11 f.\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 11 ff.](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 11 ff.](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 11 ff.](#)

¹³ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 13\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 13](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 13](#);

Werden weitergehende Erleichterungen im Zusammenhang mit Abgabefristen von Steuererklärungen gewährt?

Zuletzt sahen die Katastrophenerlasse keine weitergehenden Erleichterungen im Zusammenhang mit den Abgabefristen von Steuererklärungen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Regel **Fristverlängerungen für die Abgabe von Jahressteuererklärungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen** auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis – sowohl bei eigener Betroffenheit als auch bei Betroffenheit der steuerlichen Berater – gewährt werden.

Wird eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt?

Wird ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand glaubhaft damit begründet, dass die gesetzliche Frist aufgrund der Betroffenheit von dem Katastrophenereignis versäumt wurde, werden in der Regel die Voraussetzungen für eine **Wiedereinsetzung im Sinne des § 110 AO** vorliegen.

Welche Erleichterungsmöglichkeiten bestehen bei der Grundsteuer?

Auf Antrag ist die Grundsteuer im Fall einer wesentlichen Ertragsminderung nach **§ 34 GrStG** (bei bebauten Grundstücken) bzw. **§ 33 GrStG** (bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft) durch die Gemeinde teilweise zu erlassen. Der Antrag ist **bis zum 31. März** des Jahres zu stellen, das der Ertragsminderung folgt (§ 35 GrStG). Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, die nicht verlängert werden kann. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 GrStG **formlos oder mit geeigneten Nachweisen bei der zuständigen Gemeinde** zu richten.

Voraussetzungen und Erlasshöhe (bundesweit):

1. Die Minderung des **normalen Rohertrags** (bei bebauten Grundstücken entspricht dies der üblichen Jahresrohmiete zu Beginn des Erlasszeitraums) muss **mehr als 50 %** betragen und vom Steuerschuldner **nicht zu vertreten** sein (z. B. durch Hochwasser, Unwetter oder andere Katastrophen).
2. Bei einer Minderung von **mehr als 50 %** wird die Grundsteuer in Höhe von **25 %** erlassen.
3. Bei einer Minderung von **100 %** (vollständiger Ertragsausfall) beträgt der Erlass **50 %**.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 13.

Hinweis zur Grundsteuerreform 2025 und Länderöffnungsklausel: Die Regelungen zum Grundsteuererlass (§§ 33, 34 GrStG) wurden durch die Reform grundsätzlich beibehalten und gelten unverändert fort (AEGrStG 2025). In Ländern, die von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben und eigene Bewertungsmodelle nutzen (z. B. Flächen- oder Flächen-Lage-Modelle), wird § 34 GrStG sinngemäß angewendet. Die prozentualen Erlasssätze (25 % / 50 %) bleiben identisch; es ändert sich lediglich die Bezugsgröße für die Ermittlung der Ertragsminderung (landesrechtliche Bemessungsgrundlage statt bundesrechtlichem Rohertrag).

Beispiele für Länder mit eigenem Modell:

4. **Bayern (wertunabhängiges Flächenmodell):** Die Ertragsminderung wird auf Basis der Äquivalenzbeträge des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) ermittelt (Fläche von Grund und Boden sowie Gebäuden unter Berücksichtigung der Nutzungsart). Die Erlassregelung des § 34 GrStG gilt sinngemäß mit unveränderten Prozentsätzen. Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen.
5. **Niedersachsen (Flächen-Lage-Modell):** An die Stelle des bundesrechtlichen Grundsteuerwerts tritt der Grundsteuermessbetrag nach dem NGrStG. Der Lagefaktor wird berücksichtigt, die Ertragsminderung wird jedoch weiterhin am „üblichen Ertrag“ gemessen. § 34 GrStG gilt sinngemäß (25 % / 50 % Erlass).
6. **Hessen (Flächen-Faktor-Modell):** Die Ertragsminderung wird unter Berücksichtigung von Fläche, Nutzung und Bodenrichtwerten (Faktor-Verfahren) ermittelt. Auch hier erfolgt die Anwendung des § 34 GrStG sinngemäß mit den gleichen Erlassätzen.
7. **Baden-Württemberg (modifiziertes Bodenwertmodell):** Die Ertragsminderung wird auf Basis des Bodenwerts (Grundstückswert ohne Gebäude) ermittelt. Die Erlassmöglichkeit nach dem Bundesmodell bleibt unberührt.
8. **Hamburg (Wohnlagenmodell / Flächenmodell mit Lagefaktor):** Die Grundsteuerbewertung erfolgt flächenbasiert unter stärkerer Berücksichtigung der Wohnlage. Die Ertragsminderung wird anhand der landesrechtlichen Bemessungsgrundlage festgestellt.

In **allen anderen Ländern** (Bundesmodell) bleibt es beim normalen Rohertrag nach § 34 GrStG.

Zusätzlicher Hinweis für Katastrophenfälle: In besonders schweren Fällen (z. B. vollständige Zerstörung durch Unwetter) können Gemeinden über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen gewähren. Wird ein Gebäude durch ein Katastrophenereignis vollständig zerstört, ist der Eigentümer verpflichtet, dies dem zuständigen Finanzamt mittels Grundsteuer-Änderungsanzeige (§ 228 BewG) bis zum 31. Januar (bzw. 31. März in bestimmten Ländern) des Folgejahres anzuzeigen. Das Finanzamt führt in der Regel eine Art- und Wertfortschreibung durch, wodurch der Grundsteuerwert (und damit auch die Steuerbelastung) erheblich sinkt.

Was ist bei Erleichterungen bei der Gewerbesteuer zu beachten?

Stundungs- und Erlassanträge sind an die jeweilige Gemeinde (R 1.6 Abs. 1 GewStR) zu richten.

Wie werden Zuwendungen im betrieblichen Bereich beim Zuwendungsempfänger behandelt?

Die erhaltenen Zuwendungen im betrieblichen Bereich sind beim Empfänger gemäß § 6 Abs. 4 EStG als **Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert** anzusetzen.¹⁴

Was gilt bei Verlust von Buchführungsunterlagen?

Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so zieht die Finanzverwaltung hieraus steuerlich **keine nachteiligen Folgerungen**, soweit die Aufbewahrung und Absicherung der Buchführungsunterlagen mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsperson vorgenommen wurden. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust jedoch zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.¹⁵

¹⁴ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 32\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 32](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 32](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 32.](#)

¹⁵ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 33\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 33](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 33](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 33.](#)

Welche lohnsteuerlichen Erleichterungen gelten bei Unterstützungen an Arbeitnehmer?

Im Rahmen der Katastrophenerlasse werden regelmäßig auch Erleichterungen im Bereich der Lohnsteuer gewährt, wenn der Arbeitgeber seine durch die Unwetterkatastrophe betroffenen Arbeitnehmer unterstützt.¹⁶ **Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer** können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. R 3.11 Abs. 2 LStR wird auf Unterstützungen, die geschädigte Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten und diesen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zufließen, mit folgender Maßgabe angewendet:

- die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind **bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei**. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein **besonderer Notfall** vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Schadensereignis betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von **sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen** oder in Form von **Zinszuschüssen** gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden aufgenommen wurden, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Abs. 2 LStR steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt.

Vorteile aus einer erstmalig nach Eintritt des Schadensereignisses erfolgten

- **Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs** an Arbeitnehmer, deren privates Kraftfahrzeug durch das Schadensereignis **zerstört oder erheblich beschädigt**¹⁷ wurde,
- **Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder von Unterkünften**, wenn die vom Arbeitnehmer bisher bewohnte Wohnung oder Unterkunft durch das Schadensereignis unbewohnbar geworden ist,

¹⁶ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674, Rz. 59 ff.\)](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 59 ff.](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 59 ff.](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 59 ff.](#)

¹⁷ Die Katastrophenerlasse aus 2024 sehen abweichend von der Erlasslage aus 2021 vor, dass auch die erhebliche Beschädigung eine begünstigte Nutzungsüberlassung ermöglicht.

- Gewährung von **unentgeltlicher Verpflegung an Arbeitnehmer**, soweit diese sich nicht selbst versorgen können, oder
- **Nutzungsüberlassungen anderer Sachen**, wenn entsprechende Güter des Arbeitnehmers durch das Schadensereignis unbrauchbar geworden sind oder die Überlassung der Schadensbeseitigung dient,¹⁸

sind bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in die vorstehenden Regelungen einzubeziehen.

Die Katastrophenerlasse 2024 sehen vor, dass auch **Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von gebrauchten Gegenständen zum Zweck der Ausstattung der Wohnung oder der Unterkunft** eines geschädigten Arbeitnehmers, nicht dem Arbeitslohn zuzurechnen sind.¹⁹

Die vorstehend genannten begünstigten Zuschüsse und Sachzuwendungen sind insgesamt nur **bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei**. Ferner sind steuerfreie Leistungen im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Schadensereignis zu Schaden gekommen ist.

Die aktuellen Katastrophenerlasse aus 2024 schreiben darüber hinaus vor, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Schadenshöhe sowie der wegen des Schadens erhaltenen bzw. zu erwartenden Entschädigungen oder Zuwendungen zur Verfügung zu stellen hat.²⁰ Ergänzend sehen diese Erlasse vor, dass die Grundsätze zur Unterstützung von Arbeitnehmern auch bei **Leistungen zur Unterstützung von Angehörigen des Arbeitnehmers** entsprechend gelten.

¹⁸ Die Katastrophenerlass aus 2024 konkretisieren abweichend von der Erlasslage aus 2021 die Voraussetzungen für eine begünstigte Nutzungsüberlassung anderer Sachen.

¹⁹ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\), Rz. 63](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 63](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 63](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 63.](#)

²⁰ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\), Rz. 65](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 65](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 65](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 65.](#)

Hinweise: Für Arbeitnehmer der Handwerkskammern könnte bei Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers statt R 3.11 Abs. 2 LStR auch R 3.11 Abs. 1 LStR einschlägig sein und sollte im Einzelfall geprüft werden. Die Katastrophenerlasse 2024 enthalten **gesonderte Regelungen zur Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen**, auf die ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung in Teilen verzichtet.²¹

Welche weitergehenden Erleichterungen wurden im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern gewährt?

Ob zukünftige Katastrophenerlasse besondere Regelungen im Zusammenhang mit dem **Wiederaufbau und Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern** vorsehen, ist vom Ausmaß der Katastrophe abhängig.²² Daher können **bisherige Erlasse** gerade auch zu dieser Fragestellung lediglich einen **Anhaltspunkt** dafür bieten, welche Regelungen möglicherweise getroffen werden.²³ Die Katastrophenerlasse 2024 enthalten wie die Erlasse anlässlich des Hochwasserereignisses in 2021 Regelungen zu

- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden,
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffungen beweglicher Anlagegüter,
- Rücklagen,
- Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter Anlagegüter,
- Beseitigung von Hochwasserschäden an Grund und Boden sowie
- besonderer Erhaltungsaufwand größeren Umfangs.

Zum Inhalt der jeweiligen Regelungen wird auf die entsprechenden Erlasse verwiesen.²⁴

²¹ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 74; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 74; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), Rz. 74; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#), Rz. 74.

²² Die Regelungen unterschieden nicht zwischen notwendigem und gewillkürtem Betriebsvermögen. Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich der Ersatzbeschaffung von Umlaufvermögen waren nicht vorgesehen.

²³ vgl. hierzu aus dem Jahr 2021: [Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 23. Juli 2021, S 1915 – 6/48 – V A 3](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Erlass vom 26. Juli 2021, 37 – S 1915 – 14](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Erlass vom 26. Juli 2021, S 1915#2018/0001-0401 447](#); [Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Erlass vom 27. Juli 2021, 31 – S 1915/303-2021/51320](#).

²⁴ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 34 ff.; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 34 ff.; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), Rz. 34 ff.; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#), Rz. 34 ff.

Hinweis: Besondere Regelungen werden in den Katastrophenerlassen ferner für **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** getroffen.

Kapitel 3: Sonstige steuerliche Erleichterungen

Die Katastrophenerlasse sehen u. a. folgende weitere sonstigen steuerlichen Erleichterungen für die Zuwendenden und die Betroffenen vor. Die steuerlichen Erleichterungen zur Bewältigung der Unwetterkatastrophe greifen auch dann, wenn die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Bundesland wohnt. Maßgeblich sind in Bezug auf die dortigen Schadensereignisse die jeweiligen Ländererlasse.²⁵

Was ist bei Arbeitslohnspenden zu beachten?

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von **Teilen des Arbeitslohns** oder auf **Teile eines angesammelten Wertguthabens**

a) zugunsten einer **Beihilfe des Arbeitgebers an vom Schadensereignis betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens** oder

b) zugunsten einer **Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto** einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die **Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert**.

Die Katastrophenerlasse 2024 enthalten eine ergänzende Ausführung, dass unter den Begriff des Unternehmens auch mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes fallen.²⁶

²⁵ so auch [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 95; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 94](#).

²⁶ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 67; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 67; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 67](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 67](#).

Hinweis: Spendenempfangsberechtigte Einrichtungen i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG sind u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG) und damit auch Handwerkskammern, Innungen sowie Kreishandwerkerschaften. Ebenfalls können nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) befreite steuerbegünstigte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen Spenden in Empfang nehmen (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist **im Lohnkonto aufzuzeichnen** (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen wird. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) anzugeben. Die **steuerfrei belassenen Lohnanteile** dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung **nicht als Spende berücksichtigt werden**.

Welche Erleichterungen sehen die Katastrophenerlasse für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner vor?

Hat der Steuerpflichtige seinen von dem Schadensereignis unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich **Leistungen aus seinem Betriebsvermögen** zugewendet, sind die Aufwendungen in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehbar. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für **Zuwendungen**, für die kein Abzug nach § 10b EStG möglich ist, **an öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Berufsvertretung** (z. B. Berufskammern und Innungen) im Rahmen von Spendenaufrufen zugunsten der von dem Schadensereignis unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen **Berufsangehörigen**.²⁷

Bei **Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen** (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch das Schadensereignis **Betroffene oder mit der Bewältigung des Schadensereignisses befasste Unternehmen und Einrichtungen (einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts)** sind als **Betriebsausgabe** zu behandeln.

²⁷ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 30; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 30; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), Rz. 30; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#), Rz. 30.

Diese dürfen ohne Rücksicht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG abgezogen werden. Dies gilt für Zuwendungen des Steuerpflichtigen im Rahmen der **unmittelbaren Gefahrenabwehr** oder der **allgemeinen Aufräumarbeiten**, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgten.²⁸

Was gilt bei unentgeltlichen Zuwendungen von Gegenständen („Sachspenden“) aus dem betrieblichen Bereich?

Aus allgemeinen Billigkeitserwägungen kann in der Regel die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Katastrophe unmittelbar und **nicht unerheblich geschädigte Personen** oder **mit der Bewältigung der Katastrophe befasste Unternehmen und Einrichtungen** (einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts) als **Betriebsausgabe** behandelt werden.²⁹ Dies gilt für Zuwendungen des Steuerpflichtigen **im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr oder der allgemeinen Aufräumarbeiten**, die innerhalb eines Zeitraums erfolgen, die durch die Finanzverwaltung festgelegt wird.

Umsatzsteuerlich wird bei Zuwendungen bestimmter Gegenstände aus Billigkeitsgründen auf die **Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben verzichtet**. Bei den Gegenständen handelte es sich in der Regel um **Lebensmittel, Tierfutter, für den täglichen Bedarf notwendige Güter und zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienliche Wirtschaftsgüter** (z. B. Pumpen, Werkzeug, Maschinen). Diese müssen unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen. Beabsichtigen Betriebsinhaber bereits bei Bezug oder Herstellung der gespendeten Waren eine entsprechende unentgeltliche Weitergabe, wird unter den gleichen Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ein entsprechender Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt.³⁰

²⁸ [Der Katastrophenerlass des Saarlandes vom 1. Juli 2024](#) und der Erlass aus [Rheinland-Pfalz \(Az. S 1915#2018/0001 – 0401 447\) vom 2. Juli 2024](#) begünstigen entsprechende Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen, wohingegen [der Erlass des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 20. Juni 2024](#) und der [Erlass des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 24. Juni 2024](#) Zuwendungen bis zum 31. Januar 2025 begünstigen.

²⁹ Bei Sachzuwendung aus einem Betriebsvermögen an einen Geschäftspartner sahen die Katastrophenerlasse gesonderte ertragsteuerliche Regelungen vor (vgl. Ausführungen zu Sponsoring Maßnahmen, zu Zuwendungen an Geschäftspartner).

³⁰ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\), Rz. 92 f.](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 93 f.](#), [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 92 f.](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 92 f.](#)

Hinweise: Sachspenden, die im betrieblichen Bereich der Betroffenen verwendet werden, sind hingegen umsatzsteuerlich nicht begünstigt.³¹

Wie können Zuwendungen von Gegenständen umsatzsteuerlich begünstigt von Betrieben an Betriebe abgegeben werden?

Statt einer unentgeltlichen Zuwendung, für die keine umsatzsteuerliche Begünstigung greift, können Gegenstände im Wege eines Verkaufs an die Betroffenen steuerlich begünstigt zugewandt werden. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn die Gegenstände aus dem Unternehmensvermögen zu einem **geringen Preis an die Betroffenen verkauft** werden. Die steuerliche Begünstigung basiert auf dem Sachspendenerlass des BMF vom 18. März 2021³². Zwar nennt die Finanzverwaltung im Sachspendenerlass keinen Mindestwert für den Preis. Allerdings geht das Bundesfinanzministerium dem Vernehmen nach davon aus, dass es sich nicht lediglich um einen symbolischen Preis („symbolischer Euro“) handeln darf, sondern der Preis mindestens fünf Prozent des aktuellen Werts des Gegenstands betragen muss (Untergrenze).

Was gilt bei Sponsoring-Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen?

Für Zuwendungen als **Sponsoring-Maßnahme** zur Unterstützung für Opfer des Hochwasserereignisses wird unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 18. Februar 1998 (BStBl I, Seite 212) der **Betriebsausgabenabzug** zugelassen. Danach sind Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen Betriebsausgaben, wenn der Sponsor **wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können**, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. auf Bitte um Unterstützung durch die Gemeinde, durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht. Die Katastrophenerlasse aus 2024 enthalten entsprechende Regelungen.³³

³¹ [BMF-Schreiben vom 18. März 2021, III C 2 - S 7109/19/10002 :001.](#)

³² [BMF-Schreiben vom 18. März 2021, III C 2 - S 7109/19/10002 :001.](#)

³³ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\), Rz. 29](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 29](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 29](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 29.](#)

Hinweis: Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur **Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen** in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Was sehen die Katastrophenerlasse bei der Überlassung von Wohnraum durch private Unternehmen vor?

Die Hochwasserkatastrophen haben in der Regel gravierende Auswirkungen auf die Wohnsituation der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund beinhalteten die Katastrophenerlasse besondere Erleichterungen für die Überlassung von Wohnraum – **sowohl durch private Unternehmen als auch durch die öffentliche Hand**.³⁴

Von der **Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur** wird befristet nach § 15a UStG im Billigkeitswege abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die infolge eines Unwetterereignisses obdachlos geworden sind oder als Helfer in den betroffenen Gebieten tätig sind.

Beabsichtigten diese Unternehmer bereits bei **Bezug von Nebenleistungen** (Strom, Wasser o. ä.) eine entsprechende unentgeltliche Beherbergung, wird ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ebenfalls befristet zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender **Vorsteuerabzug für Vorsteuern aus laufenden Kosten** gewährt.

³⁴ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 84 ff.; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 2. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassurmaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 84 ff.; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassurmaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), Rz. 84 ff.; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#), Rz. 84 ff.

Was ist bei einer unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen im Rahmen der Katastrophe bei der Umsatzsteuer zu beachten?

Bei der **unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen** (Investitionsgütern), die zuvor zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (z. B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen), zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen eines Unwetterereignisses, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wird im Billigkeitswege befristet auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.³⁵

Was sehen die Katastrophenerlasse bei einer unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung (z. B. Personalgestellung) vor?

Bei der **unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung** durch den Unternehmer (z. B. Personalgestellung, Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) für Zwecke, die unmittelbar der Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen eines Hochwasserereignisses dienen, die außerhalb des Unternehmens lagen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wird im Billigkeitswege befristet auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.³⁶

³⁵ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 89; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 89; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), Rz. 89; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#), Rz. 89.

³⁶ vgl. zuletzt [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\)](#), Rz. 90; [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024, „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“](#), Rz. 90; [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024](#), Rz. 90; [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024](#), Rz. 90.

Wie werden die erhaltenen Zuwendungen schenkungsteuerlich behandelt?

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an die in § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG genannten Religionsgesellschaften, jüdische Kultusgemeinden, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Ebenfalls fallen hierunter **Zuwendungen, die ausschließlich** kirchlichen, gemeinnützigen oder **mildtätigen Zwecken** gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG). Unter diesen Voraussetzungen sind auch direkt an die hilfsbedürftigen Personen gerichtete Zuwendungen zur Hilfe im Zusammenhang mit Unwetterereignissen von der Schenkungsteuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG befreit. Bei Zuwendungen zur Hilfe im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG unmittelbar an Geschädigte zur Behebung der entstandenen Schäden geleistet wurden, ist die Zweckwidmung und die Zwecksicherung zu unterstellen.

Wie werden Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) steuerlich behandelt?

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können im Rahmen von R 33.2 EStR als **außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden. Dabei ist das Fehlen einer sogenannten **Elementarschadensversicherung unschädlich**; diese stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit i. S. d. R 33.2 Nr. 7 EStR dar. Die aktuellen Katastrophenerlasse 2024 sehen entsprechende Regelungen vor.³⁷ Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese außergewöhnlichen Belastungen auf Antrag durch das Finanzamt als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren bereits unterjährig berücksichtigt werden können.

³⁷ [Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Saarland, Erlass vom 1. Juli 2024 \(Az. S 1915-1#0492024/079674\), Rz. 72 f.](#); [Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Erlass vom 20. Juni 2024 „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Baden-Württemberg“, Rz. 72f.](#); [Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Unwettererlass „Steuerliche Hochwassermaßnahmen in Bayern“ vom 24. Juni 2024, Rz. 72 f.](#); [Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, aktualisierte Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser im Mai und Juni dieses Jahres“ vom 2. Juli 2024, Rz. 72 f.](#)

Die Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar.

Ansprechpartnerin: Daniela Jope

Bereich Steuer- und Haushaltspolitik
+49 30 20619-294
jope@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de